XXVI. Theater.

Hier ist nur von denjenigen Theatern die Rede, zu denen die Gemeinde privatwirtschaftliche Beziehungen hat, nicht aber von der lokalpolizeilichen Aufsicht über alle Theater (Theater-Lokalkommission) und von der Statistik der theatralischen Aufführungen, die im Abschnitte XIV. T. des Statistischen Jahrbuchs behandelt ist.

Von dem zur Erprobung von Feuerlöschvorrichtungen errichteten Modelltheater ist im Abschnitte XXII. A. „Feuerlöschwesen" des vorliegenden Berichtes die Rede.

A. Kaiserjubiläums-Stadttheater.

Über die im Vorjahre bereits erwähnte Vergrößerung des auf städtischem Grunde stehenden Dekorationsmagazins faßte der Gemeinderat am 6. März folgenden Beschluß:

1. Der Gemeinderat erteilt in teilweiser Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Oktober 1897, die Genehmigung, daß der rechts an das Dekorationsmagazin des Kaiserjubiläums-Theaters im XVIII. Bezirke, Gersthoferstraße 3 a der Gemeinde Wien gehörige angrenzende Baugrund, Parz. 316/10 Gersthof, in seiner ganzen Frontlänge zum Zwecke der Vergrößerung des Dekorationsmagazins verbaut werden darf.

2. Die Errichtung des Zubaues und die Vornahme von Adaptierungen in dem bestehenden Gebäude wird genehmigt. Die Ausführung wird dem Vereine des Kaiserjubiläums-Stadttheaters übertragen und gleichzeitig auf Grund des Ergebnisses der bereits abgehaltenen Lokal-Kommission der Baukonsens erteilt. Der Verein hat auch die Erhaltung des neuen Objektes, die Feuerversicherung und die Steuern zu übernehmen.

3. Für die Aufführung des Zubaues zu dem Dekorationsmagazine wird dem Vereine des Kaiserjubiläums-Theaters gegen Detailverrechnung ein Betrag von 50.000 K bewilligt, von welchem 85 Prozent nach Maßgabe des Baufortschrittes, der Rest nach Vorlage der Schlußrechnungen ausbezahlt werden. Eine allfällige Überschreitung des Maximalbetrages hat der Verein aus Eigenem zu tragen, ohne Anspruch eines Ersatzes seitens der Gemeinde.

4. Die Verzinsung und Amortisation der Kosten erfolgt in der Weise, daß der jeweilige Direktor des Stadttheaters für den Zubau vom Tage der Benützung der Zubauten einen Pachtzins zu erlegen hat, welcher unter Zugrundelegung einer 4 prozentigen Verzinsung des faktisch aufgewendeten Kapitales und der Amortisation bis zum Jahre 1950 zu berechnen ist. Für diese Verpflichtung des Direktors sowie für den Fall, als zeitweise ein Direktor nicht bestellt sein sollte, hat der Theaterverein die Haftung zu übernehmen.

B. Urania-Theater.

Der mit Gemeinderatsbeschluß vom 3. Oktober 1905 festgesetzte Termin für den Beginn des Baues des Urania-Theaters wurde durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 11. Mai und 9. November bis 1. Mai 1907 verlängert.